

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 64 - 64

Literatur-Notiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

frevels wird nicht erfordert, daß der Thäter den Rehm in der Absicht rechtswidriger Zueignung oder mit dem Bewußtsein weggenommen hat, zu dieser Hinwegnahme nicht befugt zu sein.

Es ist der Thatbestand schon dann gegeben, wenn er unbefugt, nämlich ohne Erlaubniß des Waldbesizers handelte und es genügt, wenn ihm wegen der Unterlassung, sich zu vergewissern, daß ihm von dem Berechtigten die Erlaubniß ertheilt wurde, Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Es ergibt sich dies auch aus der Ausführung des Frevels unter den durch Beschädigung verübten Forstfreveln im Gegensatz zu den Forstfreveln durch Entwendung, sowie aus den Motiven zu den Forstgesetzentwürfen der Jahre 1846 und 1851, in welchen angeführt ist, es unterscheide sich die Hinwegnahme von Bodenbestandtheilen so wesentlich von Entwendungen, daß es angemessen erscheine, die erstere nach den Grundsätzen über Beschädigungen und Gefährden zu behandeln.

Auch hat solches in der Rechtsprechung des bayer. obersten Gerichtshofes Anerkennung gefunden. (Sammlg. von Entsch. des OGH. Bd. VI S. 462.) Urtheil vom 3. März 1881.

(Schluß folgt.)

Literatur-Notiz.

„Die Erläuterung der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich“ (nebst Einf.-Gesetz) von Julius Petersen, Senatspräsidenten am kais. Oberlandesgerichte Colmar (im Verlag von Moriz Schauenburg in Lahr) erscheint gleichfalls in zweiter vermehrter und verbesserter Auflage, von welcher die erste Abtheilung bis S. 285 gehend bereits ausgegeben ist.